

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Auslieferungsvertrag mit dem Großherzogthum Baden.

(Vom 2. Dezember 1864.)

Tit. I

Wir beehren uns, Ihnen beigezschlossen den Entwurf zu einem Vertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vorzulegen, wie derselbe unterm 29. Weinmonat l. J. von den beiderseitigen Spezialbevollmächtigten vorläufig verabredet worden ist. Wir fügen noch nachstehende erläuternde Bemerkungen bei.

Zwischen den XIX verbündeten Kantonen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden wurde schon im Jahr 1808 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossen. Derselbe enthält einzelne Bestimmungen, die theils als veraltet, theils als mit den jezt in der Schweiz herrschenden Ansichten und Einrichtungen im Widerspruch stehend angesehen wurden. Zu den letztern gehörte namentlich die Verpflichtung, auch wegen der politischen Verbrechen des Hochverraths und Aufruhrs die Auslieferung zu gewähren. In gegenseitigem Einverständniß wurden übrigens solche Vorschriften schon seit längerer Zeit als obsolet betrachtet.

Als daher der bei der Schweiz akkreditirte badische Gesandte mit der Einfrage einkam, ob der Bundesrath sich zu Verhandlungen über den Abschluß eines neuen zeitgemäßen Vertrages herbeilassen würde, erklärte sich derselbe sofort geneigt, die weitem Vorschläge entgegen zu

nehmen. Der später von Baden eingefandte Entwurf diente bei den Unterhandlungen als Basis des vorliegenden Vertrages, der in den wesentlichsten Punkten mit den in neuerer Zeit zwischen der Schweiz und den Niederlanden, Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Verträgen übereinstimmt, zugleich aber mehrfach zu dem Zwecke erweitert wurde, Rechtshilfe zwischen zwei Nachbarstaaten, die in so lebhaftem Verkehr stehen, in möglichst umfassender Weise zu gewähren. Einige Bestimmungen, die zweckmäßige Erweiterungen enthielten, wurden aus analogen Verträgen herausgenommen, welche zwischen Baden und andern Staaten bestehen.

Bei dieser Sachlage sehen wir uns der Pflicht enthoben, auf alle Artikel des Vertrages in diesem Berichte einzugehen; denn es muß als ganz überflüssig erscheinen, diejenigen Artikel besonders zu erwähnen und zu begründen, welche dem zuletzt abgeschlossenen Vertrage mit Oesterreich entsprechen und bei Behandlung desselben in der hohen Bundesversammlung ganz unbeanstandet geblieben sind. Wir beschränken uns daher auf die Hervorhebung folgender Artikel:

Im Artikel 2 sind wesentlich die gleichen Verbrechen aufgenommen, wie in dem Vertrage mit Oesterreich, aber in einer mehr systematischen Ordnung.

Die Vergiftung wurde besonders aufgezählt, und bei dem Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums die Zerstörungen an Telegraphen hinzugefügt.

Bei der Unterschlagung, so weit sie nicht durch öffentliche Beamte verübt wird, ist näher präzisirt, welche Personen bei Verübung dieses Verbrechens unter den Vertrag fallen; es sind nur solche, welche die strafbare Handlung an Jemandem verübt haben, zu dem sie in einem besondern Pflichtverhältniß standen.

Im Artikel 3 ist zur Vervollständigung hinzugefügt, daß auch später aufgefundenene, verborgene oder hinterlegte Gegenstände ausgeliefert werden sollen; jedoch bleiben auch auf diese die Rechte dritter, untheiliger Personen vorbehalten.

Art. 5. Der erste Passus dieses Artikels steht in dem Vertrage mit Oesterreich nicht, wohl aber in demjenigen mit den Niederlanden. Die Bestimmung beruht einfach auf dem in Strafsachen geltenden Rechtsgrundsatz „non bis in idem“. Auch die Schlußbestimmung dieses Artikels, daß die Auslieferung wegen zivilrechtlicher Verbindlichkeiten Verhafteter erst nach aufgehobenem Schuldarreste stattfinden müsse, findet sich im niederländischen Vertrage und steht mit der Praxis nicht im Widerspruch.

Art. 6. In unsern Auslieferungsverträgen mit andern Staaten finden sich in denjenigen mit den Niederlanden und Sardinien Bestimmungen in Betreff der Ausländer. In dem erstern sind Angehörige

dritter Staaten unter gewissen Voraussetzungen der Einheimischen gleich zu halten; in dem letztern ist festgesetzt, daß zuerst die Zustimmung zur Auslieferung von Seite der Regierung desjenigen Staates, welchem der Betreffende angehört, nachgesucht werden solle.

In dem vorliegenden Vertrage ist es bei Angehörigen dritter Staaten der angegangenen Regierung freigestellt, bezüglich des Angeschuldigten oder Verurtheilten, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Auslieferung von Seite der Landesregierung des betreffenden Individuums anzuhören. Es ist also eine solche Anfrage nicht vorgeschrieben, sondern fakultativ gestellt, weil sie oft durch die Umstände als nicht geboten erscheint, oder bei sehr entfernten Staaten zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Oft kann aber eine solche Anfrage, namentlich auch bei Verurtheilten, ganz am Platze sein, weil öfters Fälle vorkommen, daß ein in einem dritten Lande Verurtheilter in seinem Heimatsstaat bereits wegen eines weit schwerern Verbrechens verurtheilt ist oder wegen eines solchen verfolgt wird.

Wenn dann ferner die Auslieferung eines Angeschuldigten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimatsregierung geschehen kann, so mußte die Vorsorge getroffen werden, daß dadurch nicht Straflosigkeit des Verbrechers begünstigt werde. Es ist daher festgesetzt, daß die Heimatsregierung im Falle der Auslieferung an sie vorab die Verpflichtung übernehme, den Inculpäten vor Gericht zu stellen.

Art. 8. Diese Bestimmung ist neu, aber vollkommen gerechtfertigt. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo ein Staat aus Scheu vor Kosten oder aus andern Ursachen die Uebernahme eines Verbrechers ablehnte. Ein solches Verfahren entspricht aber den unwandelbaren Interessen der Gerechtigkeit nicht, welche nicht von so kleintlichen Rücksichten abhängig sein sollen.

Art. 9. Im zweiten Satze dieses Artikels ist eine bekannte Streitfrage im entgegengesetzten Sinne der bis jetzt zur Geltung gekommenen Ansichten entschieden. Im bayerischen und österreichischen Vertrage ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine die Auslieferung begründende Handlung im Verbrechensgrade strafbar sei, sich nach den Gesetzen desjenigen Staates richte, welcher die Auslieferung begehrt. Wenn schon diese Bestimmung in den übrigen Verträgen nicht steht, so bestand sie faktisch immer, indem man sich gegenüber allen Staaten jeweilen mit der im Auslieferungsbegehren, Urtheil oder Arrestbefehl enthaltenen Qualifikation begnügte.

Wir hätten es vorgezogen, diese Frage auf gleiche Weise zu reguliren, wie sie in andern Verträgen regulirt wurde, um nicht die nämliche Frage im einen Vertrage so und im Vertrage mit einem andern Staate wieder anders normirt zu sehen. Da aber Baden bestimmt auf seiner Proposition verharrete und diese Anschauungsweise wohl auch prinzipiell die richtigere sein dürfte, wie schon in der Verathung über den bayerischen

Vertrag in der Bundesversammlung mit vielem Nachdruck geltend gemacht wurde, so bequemen wir uns zur Annahme der vorliegenden Fassung. Es dürfte übrigens hieraus kaum ein Nachtheil erwachsen, da die badische Urkunde, welche die Auslieferung nachsucht, auf so detaillirten Nachweisen beruhen soll, daß die Frage in den meisten Fällen ohne alle Verzögerung, z. B. durch Einholung der Untersuchungsakten, entschieden werden kann.

Art. 10. Bis dahin ist es in Auslieferungssachen zwischen der Schweiz und Baden verschieden gehalten worden. Bei der langgestreckten Gränze zwischen beiden Ländern kommt der Fall häufig vor, daß ein Verbrecher sich in das Gebiet des andern Staates flüchtet, wo ihn die Nachteile erreicht. Meistens geschah dann die Auslieferung auf kurzem Wege, nämlich auf ein einfaches Ansuchen und Bewilligen der kompetenten untern Behörden ohne Dazwischenkunft der Staatsregierungen. In einzelnen Fällen wurde das Auslieferungsgesuch auf diplomatischem Wege gestellt und erledigt. Nach dem vorliegenden Vertrage bleibt es jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen; er ist aber nicht unbedingt vorgeschrieben, wie dieses in unsern übrigen Verträgen dieser Art der Fall ist. Wenn man aber mit Rücksicht auf Art. 10 der Bundesverfassung die Auslieferungen der Dazwischenkunft des Bundesrathes unterstellen will, so bleibt es der Schweiz freigestellt, zu verordnen, daß keine Auslieferung an Baden stattfinden soll, außer durch Vermittlung der Bundesbehörde. Es ist in diesem Artikel ferner dafür gesorgt, daß eine auf vorläufiges Ansuchen stattgefundene Verhaftung nicht allzulange fortdaure, was im Interesse eines geordneten Rechtsganges nur zu wünschen ist.

Art. 13. Hier ist die Bestimmung aufgenommen, daß es dem vor die zuständige Behörde des andern Staates vorgeladenen Zeugen freisteht, der Vorladung Folge zu geben oder nicht. Eine gleiche Bestimmung findet sich auch im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden.

Die Vorladung der Zeugen geschieht nicht auf diplomatischem, sondern auf dem im Lande sonst üblichen Wege, was um so mehr am Platze ist, da für das Auslieferungsbegehren selbst nicht diplomatische Dazwischenkunft verlangt wird, und der Zeuge zum Erscheinen nicht gezwungen wird.

Die nicht bereits berührten Artikel enthalten keine Bestimmungen, die wesentlich von den andern Verträgen ähnlicher Art abweichen. Wir nehmen daher keinen Anstand, Ihnen vorzuschlagen, es wolle Ihnen gefallen, folgende Schlußnahme zu fassen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 29. Weinmonat 1864 abgeschlossenen Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern;
in Anwendung des Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Es wird dem vorliegenden, aus siebenzehn Artikeln bestehenden Vertrage die im Art. 16 desselben vorbehaltene Genehmigung ertheilt.
2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationsurkunde und mit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages beauftragt.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Ablieferungsvertrag mit dem Großherzogthum Baden. (Vom 2. Dezember 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	211-215
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 617

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.